

# Müssen Motorsägenführer für Baumarbeiten nicht mehr regelmäßig zur H9 Untersuchung?

Aufgrund der neuen Rechtslage für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen ist die Grundlage der Untersuchungen auch hier die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV). Dies führte dazu, dass die H-Sätze der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entfallen sind. Stattdessen werden nun alternativ die bekannten G-Sätze für die Beschäftigten in Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau angewendet und entsprechend als Pflicht- oder Angebotsuntersuchungen bzw. Wunschuntersuchungen angeboten.

Unter [www.lsv.de](http://www.lsv.de) findet man eine informative Auflistung und Gegenüberstellung der alten H-Sätze und der nun erforderlichen G-Sätzen.

Lärm (H1) Untersuchung, die z. B. bei Aufenthalt im Schweinestall oder schon bei wenigen Minuten Motorsägearbeiten am Tag notwendig wird, ist im Grundsatz G 20 inhaltlich vorhanden. Der Grundsatz (H2) beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln unterteilt sich



nun je nach den Arbeitsverfahren und Arbeitsbereichen in G 29 (Toluol und Xylol), G 33 (aromatische Nitro- und Aminoverbindungen) oder G 40 (krebs-erzeugende und erbgutverändernde Gefahrstoffe).



Dr. Monika Stichert,  
arbeits- und reise-  
medizinische Praxis,  
Erkrath



Für die Arbeiten im Forst (H8) und die Baumarbeiten (H9) kommen nun Untersuchungen nach G 8 (Benzol), wenn nicht Sonderkraftstoffe verwendet werden, G 20 Lärm, G 46 für die Belastungen des Muskel- und Skelettsystems oder den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen (G 42) wie z.B. Infektionsgefährdung durch FSME oder Borrelien in Frage.

Ergänzt wird durch die Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen für das Besteigen von Bäumen und das Arbeiten mit der Motorsäge, also G 25 (Fahr- und Steuertätigkeiten) und G 41 (Arbeiten mit Absturzgefährdung).

Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen dienen neben dem Schutz des Beschäftigten im Sinne der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und der sich aus BGR A1 folgender Verpflichtung zur Berücksichtigung der Befähigung auch dem Schutz Dritter und dem Schutz von Sachgütern. Hinsichtlich gefährlicher Baumarbeiten und Forstarbeiten, die früher Bestandteil der H8- bzw. H9 Untersuchung waren, wird auch weiterhin empfohlen, diese Untersuchungen zur Feststellung der Eignung/ Tauglichkeit in Anlehnung an die Grundsätze G 41 und G 25 durchzuführen. Bewährt haben sich in diesem Zusammenhang die Untersuchungsabstände von drei Jahren sowie von zwei Jahren bei Anwendung der Seilklettertechnik. □

Dr. Monika Stichert